

Satzung der Gemeinde Malente, Kreis Ostholstein über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48

Für den Bereich nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck'.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Malente über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48, für das Gebiet nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck', bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000



Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 4 BauNVO)
 - Es werden Allgemeine Wohngebiete [WA] gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind die gemäß § 13 BauNVO zulässigen Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- Grundflächenzahl** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 [WA1] wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet 2 [WA2] wird die Grundflächenzahl mit 0,3 festgesetzt.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA1] dürfen pro Grundstück die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gem. der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 130 m² errichtet werden.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA2] ist eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,6 zulässig.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 [WA1] sind Gebäude mit einer offenen Bauweise [o] in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet 2 [WA2] sind Einzelhäuser [E] und Doppelhäuser [D] in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] werden maximal zulässige Gebäudehöhen [GHmax] durch die Höhenangabe über Normalnull (ü.N.N.) festgesetzt und durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die maximalen Gebäudehöhen [GHmax] dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 [WA1] sind maximal zwei [2] Wohnungen pro Haus oder Hausscheibe zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet 2 [WA2] ist maximal eine [1] Wohnung pro Einzelhaus [E] oder Doppelhausscheibe [D] zulässig.
- Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)
 - Fassaden

In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind für die Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß und grau zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig. An den Garagen, Carports (überdachten Stellplätzen) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig. Holzbockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
 - Dachform

Als Dachform für die Hauptgebäude sind Satteldächer [SD], Pultdächer [PD], Walmdächer [WD] und Krüppelwalmdächer [KW] zulässig. Für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer zulässig.
 - Dachneigung

In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA1] sind Dachneigungen von 5° bis 48° zulässig. Abweichend davon sind in dem Allgemeinen Wohngebiet [WA2] Dachneigungen von 15° bis 48° zulässig.
 - Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 15°) zulässig.
 - Dacheindeckungen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind als Dacheindeckung für das Haupthaus nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit und schwarz sowie Gründächer (lebende Pflanzen), Folien- und Metalldächer zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
 - Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch von Pkt. 6.4.1 abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
 - Solar- und Photovoltaikanlagen

Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern und Wandflächen oder als Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches vorzusehen. Aufgeständerte und übertragende Anlagen sind unzulässig.
 - Flächen für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO i.V.m. § 84 LBO S.-H.; sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Pro Hauptwohnung sind in den Allgemeinen Wohngebieten [WA] mindestens zwei [2] Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports) oder Garagen auf den privaten Grundstücken herzustellen. Je untergeordneter Wohnung (Einliegerwohnung) ein [1] Stellplatz, überdachter Stellplatz (sog. Carports) oder Garage auf den privaten Grundstücken herzustellen.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] muss der Abstand zwischen den überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch den verfahrensfreien, und der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche mindestens 5,00 m betragen.
 - Unmittelbar angrenzend zum Trafohaushaus im Bereich der Einmündung zur Otto-Struck-Straße ist ein maximal 8,00 m² großer Müllsammelplatz [M] herzustellen. Der Standort ist der Planzeichnung zu entnehmen und kann in einem Radius von 5,00 m flexibel angeordnet werden.
 - Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Gemeinde und Rettungsfahrzeuge belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In den Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Gemeinde und Rettungsfahrzeuge belastet sind, dürfen keine baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten errichtet werden.
 - Lärmimmissionen / Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.
 - Im Erdgeschoss kann auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. schallgedämmte Belüftungseinrichtung verzichtet werden, sofern die Schlafzimmer zur Sicherstellung der Belüftung ein Fenster auf der in Richtung Bahnlinie abgeschirmten Gebäuseite besitzen.
 - Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Recherische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 7 des schallechnischen Gutachtens Nr. 398217gr01 vom 30.01.2019 des Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.

Teil B: Text

Für Außenbauteile ohne Sichtverbindung zu den Verkehrswegen kann der maßgebliche Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden.

- Entwässerung des Niederschlagswassers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser direkt auf den Grundstücken zu versickern. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)

Zur Vermeidung von Störungen (Brettern, Ablagerung von Gartenabfällen etc.) ist im Abstand von 1,00 m zum Fuß des Walles eine Barriere zu errichten. Dies kann in Form einer Hecke oder eines Zaunes erfolgen.

Hinweise zum Artenschutz
 Zur Vermeidung von Vegrämungen der lichtsensiblen Myotis-Arten sind Abstrahlungen von Licht in nördliche Richtung (Lärmschutzwall, Regenrückhaltebecken) zu vermeiden.

Hinweis zum Denkmalschutz
 Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde oder oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt im Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

Hinweis zu Kampfmitteln
 Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

Hinweis zu schalldämmten Belüftungseinrichtungen
 Die DIN 19005, die DIN 4109, die VDI 2719, die RLS-90, die VLärmSchR 97, die 16. BtmSchV sowie die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 bei der Gemeinde Malente während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Je nach erforderlicher Schalldämmung und benötigtem Luftdurchsatz sind unterschiedlich aufwändige Systeme erhältlich. In vielen Fällen kann eine Belüftung über im Fenster eingebaute Lüfterleisten ausreichen. Näheres kann bei namhaften Fensterherstellern erfragt werden. Fensterunabhängige Systeme werden beispielsweise von verschiedenen Firmen angeboten. Die Schalldämmung der Bauteile ist gegebenenfalls durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.

Einsichtnahme der DIN und Vorschriften
 Die DIN 19005, die DIN 4109, die VDI 2719, die RLS-90, die VLärmSchR 97, die 16. BtmSchV sowie die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 bei der Gemeinde Malente während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO

GRZ 0.30 Grundflächenzahl, z.B. 0.30 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

GH max. 39.50m ü.N.N. Maximal zulässige Gebäudehöhe ü.N.N., z.B. 39.50 m § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

O Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO

DN 15° - 45° Geeignetes Dach, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 15° - 45° § 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

P Öffentliche Parkplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

V Verkehrsberuhigter Bereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

VM Versicherungsmulde § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

E Elektrizität (Trafo-Häuschen) § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PG - private Grünfläche; OG - öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung

V Verkehrsgrün (V) - öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

EG Eingrünung (EG) - Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Baum, zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

M Müllsammelplatz § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

GFL Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger, der Rettungsfahrzeuge und der Gemeinde. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Böschung, vorhanden

Flurstücksgrenze, vorhanden

97/27 Flurstücksbezeichnung

Bebauung, vorhanden

30.60 Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.

Baum, künftig fallend

Höhenlinie, Lage ü. N.N., z.B. 30.5 m ü.N.N.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.06.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 15.10.2018 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht.
- Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB kann sowohl von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Regelung möchte die Gemeinde in dem hier vorliegenden Fall Gebrauch machen und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichten.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.04.2019 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Malente, Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Grensdorfen, montags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 16.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.Malente.de“ ins Internet eingestellt.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den _____ Siegel ObV

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

(Ausfertigung) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Malente, den _____ Siegel Bürgermeister/in

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.